

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Vorsitzender des Stadtrates

Auskunft erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#7-5

Datum
02.04.2025

Widerspruch zur BV 222/2025 Antrag Anpflastern Molkereiweg

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

der am 26.03.2025 gefasst Beschluss 0172/2024 ist nach meiner Auffassung rechtswidrig. Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA lege ich gegen die Beschlussfassung Widerspruch ein.

Begründung:

Die Beschlussfassung verletzt geltende Rechtsvorschriften und ist somit gesetzeswidrig.

Die angeführte Beschlussfassung verstößt nicht nur gegen eine Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde, vielmehr ist auch eine haushaltsmäßige Deckung nicht vorhanden. Die im Beschluss bereits genannten Bauvorschriften und eine nicht baukonforme Ausführung der angedachten Maßnahme sprechen ebenfalls für eine rechtswidrige Beschlussfassung.

Im Rahmen der bestehenden vorläufigen Haushaltsführung sind vor jeder Ausgabe die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 104 KVG LSA zu prüfen. Der Höhe des Auftrags nach obliegt die Entscheidung der Maßnahme dem Bürgermeister, dem diese zur Entscheidung vorgelegt wurde. Im vorliegenden Fall wäre eine Pflasterung eine freiwillige und neue Maßnahme der Kommune, der keiner gesetzlichen, vertraglichen oder ähnlichen Verpflichtung unterliegt. Es würden sich Folgemaßnahmen und Kosten ergeben aufgrund einer notwendigen Baulasteneintragung. Insofern war und ist die Pflasterung vom Bürgermeister abzulehnen gewesen.

Mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2025, die ebenfalls am selben Abend Teil der Beschlussfassung war, ist festzustellen, dass nach Beitritt zur Haushaltsverfügung eine Haushaltssperre auszurufen ist. Die Haushaltssperre ist mit dem Ziel auszurufen, eine Verbesserung des Finanzergebnisses um mindestens 1.694.500 € zu erreichen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde beanstandet und spätestens mit der Haushaltssatzung 2026 überarbeitet zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Hausanschrift:

Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stendal (BIC NOLADE21SDL)
IBAN: DE18 8105 0555 3071 0001 61
Volksbank Stendal (BIC GENODEF1SDL)
IBAN: DE94 8109 3054 0000 1212 31



Kommunen, deren HKK Kommunal aufsichtlich beanstandet wurde, befinden sich in einer außerordentlich ernsten Finanzlage, so dass an die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommune strengste Anforderungen zu stellen sind. Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung sind strikt zu beachten. Sie sind restriktiv auszulegen.

Diese Grundsätze ändern sich nicht nachdem die Haushaltssatzung in Kraft getreten ist und die Haushaltssperre zu verhängen war. Vielmehr müssen die Abwägungen zur Mittelverausgabung noch strengeren Prüfungen standhalten, da die Haushaltssperre der Sicherung der Liquidität dient.

Mittel für die Maßnahme wurden planmäßig nicht im Haushalt 2025 eingeplant. Eine unabweisbare oder unaufschiebbare Reparatur vorhandener Gehwege liegt nicht vor. Vielmehr legitimiert der Beschluss zur Herstellung eines Gehweges, der nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und der darüber hinaus auf fremden Grund und Boden auszuführen wäre.

Aufgrund meiner Ausführungen ist hier die Rechtswidrigkeit des Beschlusses festzustellen. Demnach hat der Hauptverwaltungsbeamte die Pflicht gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und S.2 KVG LSA Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch hat gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA der Stadtrat erneut zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen


Brohm
Bürgermeister